



**Stellungnahme
des Marburger Bund Bundesverbandes**

zu dem

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und des
Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe
(Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV, Stand 22.3.2017)

Reinhardtstraße 36
10117 Berlin
Tel. 030 746846 – 0
Fax 030 746846 – 16
bundesverband@marburger-bund.de
www.marburger-bund.de

Berlin, 17.04.2018

Einführung

Der Referentenentwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ergänzt und konkretisiert die Bestimmungen des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) zur neuen Pflegeausbildung unter anderem durch Mindestanforderungen an die Ausbildungsinhalte und Durchführungsbestimmungen für die Prüfungen.

Der Marburger Bund begrüßt grundsätzlich die Reform sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung als ersten Schritt zur besseren Akzeptanz der Pflegeberufe in Zeiten eines starken und wachsenden Fachkräftemangels insbesondere in diesem Bereich. Um die Gewinnung neuer Auszubildender voranzutreiben und die Qualität der pflegerischen Versorgung in Deutschland noch weiter zu verbessern, sollte die Reform zeitnah umgesetzt werden. Sowohl Inhalte als auch Verfahren müssen geeignet sein, die Ausbildung attraktiv zu gestalten und künftige Fachkräfte dauerhaft für das Berufsbild zu begeistern. Hierzu gehört auch eine der jeweiligen Tätigkeit angemessene tariflich fixierte Vergütung.

Generalistik - mit Vertiefungsoption Pädiatrie und Altenpflege

Der Marburger Bund begrüßt die im Verordnungsentwurf vorgesehene engere Zusammenführung der bisher voneinander getrennten Ausbildungsstränge sowie die generalistische Ausrichtung in den ersten beiden Ausbildungsjahren mit gleichzeitiger Möglichkeit, für das dritte Ausbildungsjahr die Vertiefung Langzeitpflege oder Pädiatrie zu wählen.

Durch diese engere Verzahnung bieten sich den Auszubildenden mehr Wahlmöglichkeiten mit Blick auf ihre persönliche Ausrichtung und ihren Tätigkeitsort, zumal die Bezeichnungen Altenpfleger/in sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in als Kompromiss und Spezialisierungsoption trotzdem erhalten bleiben. All das dient einer sinnvollen Flexibilisierung des Berufs und der Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen.

An einigen Stellen des Verordnungsentwurfs wäre es wünschenswert, den Pflegeschulen einen etwas geringeren Ermessensspielraum zu lassen, um die Qualität der Ausbildung sowie eine gewisse Einheitlichkeit zu fördern. Dies gilt beispielsweise für § 2 Abs. 3 bei der Erstellung des schulinternen Curriculums. Hier sollte normiert werden, dass ein Abweichen von den Empfehlungen des Rahmenlehrplans nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist. In § 26 Abs. 3 bzw. § 28 Abs. 3 muss nach der Auffassung des Marburger Bundes in einer sichergestellt werden, dass die Fachprüferinnen und Fachprüfer zwingend die Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in bzw. Altenpfleger/-in tragen und im Bereich der Pflege von Kindern und Jugendlichen bzw. der Altenpflege tätig sind.

Aus gewerkschaftlicher Sicht ist es zusätzlich unabdingbar, neben der Ausbildungsreform dafür zu sorgen, dass die künftigen Pflegefachpersonen nach einer schulgeldfreien Ausbildung mit angemessener Vergütung auch anschließend attraktive Arbeitsbedingungen in den einzelnen Bereichen vorfinden.

Die derzeitigen Rahmenbedingungen in den Pflegebranchen sind hinsichtlich der Arbeitsbedingungen einschließlich der Vergütung sehr unterschiedlich und bedürfen ebenfalls einer Reform. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass den künftigen Pflegefachpersonen nunmehr bestimmte Tätigkeiten vorbehalten sind, die nur mit ihrem qualifizierten Abschluss übernommen werden dürfen. Diese Verantwortung sollte entsprechend honoriert werden.

Akademische Erstausbildung als regelhaftes Angebot

Durch die Pflegeberufereform wird nun auch eine primärqualifizierende hochschulische Pflegeausbildung über die bisherige Möglichkeit der modellhaften Erprobung hinaus etabliert.

Aus Sicht des Marburger Bundes enthält der Verordnungsentwurf alle erforderlichen Rahmenvorgaben im Hinblick auf die Beschreibung der Kompetenzanforderungen und die vorgesehenen Prüfungen. Dies gilt insbesondere auch für die Ausgestaltung der nach zwei Ausbildungsjahren zu absolvierenden Zwischenprüfung und die damit verbundene Möglichkeit der Länder, die in dieser Prüfung festgestellten Kompetenzen im Rahmen einer Pflegeassistenten- oder -helferausbildung anzuerkennen.

Der Marburger Bund begrüßt auch, dass hier mit 2300 Stunden praktischem Anteil und 2000 Stunden Theorie dafür gesorgt wird, dass auch in der hochschulischen Ausbildung ein Schwerpunkt in der Praxis gesetzt wird und einiges dafür spricht, dass ein großer Teil der Studierenden sich nach seinem Abschluss für die „Pflege am Krankenbett“ oder eine andere Tätigkeit mit praktischem Bezug entscheiden wird.

Damit wird klar, dass die Einführung eines Pflegestudiums nur in Ergänzung zur beruflichen Pflegeausbildung steht und diese als weiterer Qualifizierungsweg ergänzt. Die hochschulische Ausbildung eröffnet Karrierewege. Werden sie genutzt, muss auch hier bei den sich eröffnenden Berufsbildern dafür gesorgt werden, dass diese in Arbeits- und insbesondere Vergütungsbedingungen attraktiv gestaltet werden. Den im Studium erworbenen pflegewissenschaftlichen Kompetenzen, die auch der Steigerung der pflegerischen Qualität dienen, muss hier Rechnung getragen werden.

Evaluation und wissenschaftliche Begleitung

In § 54 Abs. 4 und 6 PflAPrV sind bereits Regelungen zu Forschung und Monitoring der Reform vorgesehen. Allerdings greifen diese aus Sicht des Marburger Bundes mit Blick auf die in § 62 Pflegeberufegesetz angelegte Ermittlung der Zahl in Ausbildung befindlicher Personen sowie des Anteils derjenigen Auszubildenden, die ihr Wahlrecht ausüben, zu kurz. Neben einer ausschließlich quantitativen Auswertung sollten weitere Parameter wie Wahlmotivation, nähere Umstände der Wahlausübung, Auswirkungen auf den weiteren beruflichen Werdegang und die pflegerische Versorgung etc. erhoben werden und in eine fortlaufende Begleitforschung und Evaluation einfließen. Dies würde gewährleisten, dass künftige gesetzgeberische Änderungen passgenau erfolgen können.